

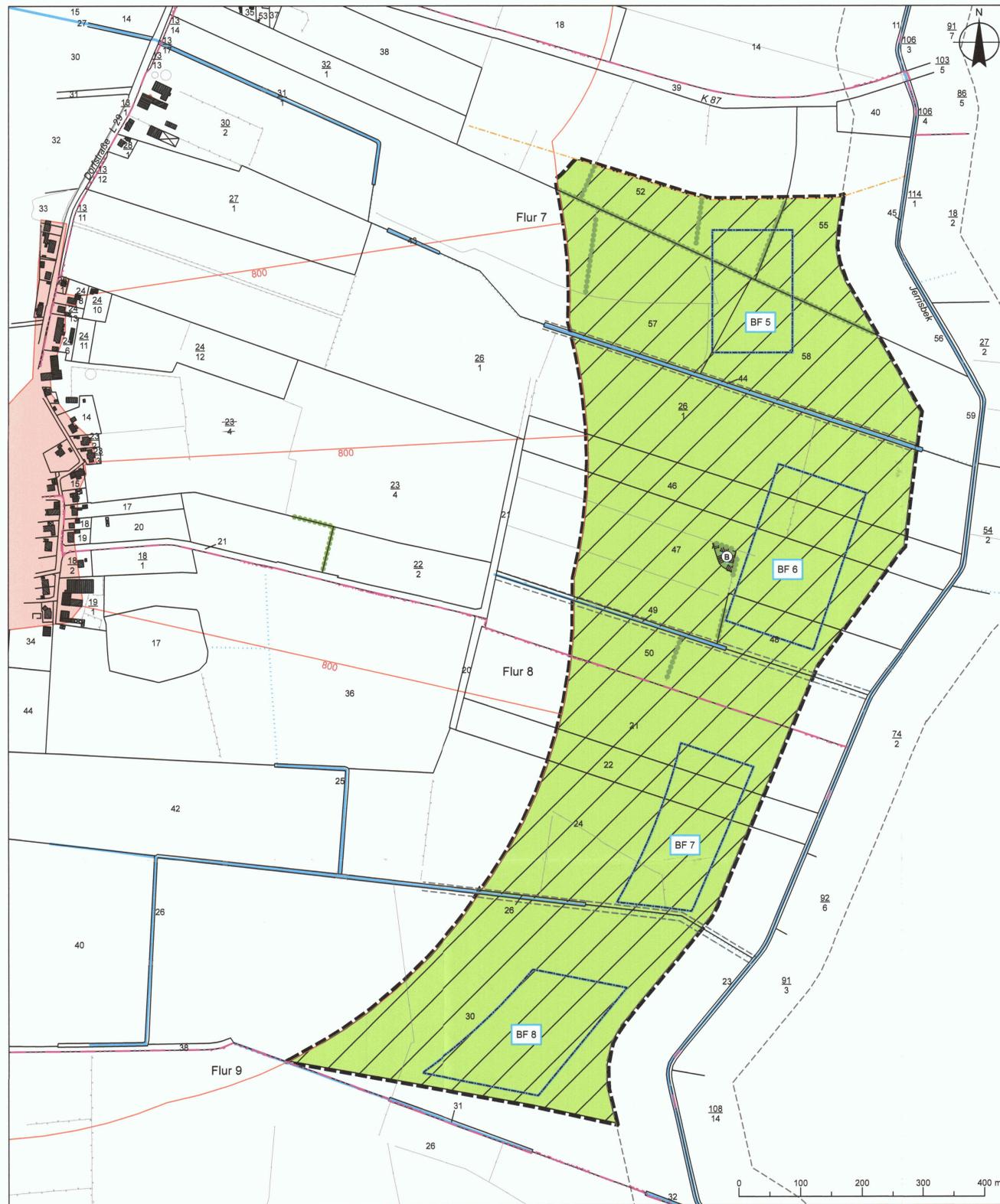
# Satzung der Gemeinde Janneby über die 1. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3

für das Gebiet östlich der L29 zwischen K87 und Kleinjörfeld und westlich der Jerrisbek

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Janneby vom 15.12.2014 folgende Satzung über die 1. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1 : 4 000



## Übersicht

Maßstab: 1 : 50 000



## Text (Teil B)

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

In den Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ist die Errichtung von Testanlagen für die Windkraftnutzung zulässig. Darüber hinaus sind auch Zuwegungen und Kranstellflächen sowie notwendige Nebenanlagen zulässig. Sonstige bauliche Anlagen, die nicht der Windenergienutzung dienen, sind nicht zulässig.

### 2. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Rotorblätter dürfen die Baugrenzen überschreiten.

### 3. Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 200 m nicht überschreiten.

### 4. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die angegebenen Höhen beziehen sich auf das mittlere Geländeneau der jeweiligen Standorte.

### 5. Emissionen/Immissionen

Die Emissionen/Immissionen der Windenergieanlagen müssen die Bestimmungen des BImSchG in der Fassung v. 24.2.2012, der TA Lärm v. 26.8.1998 und der dazu ergangenen Empfehlungen des Arbeitskreises "Geräusche von Windenergieanlagen" v. Oktober 1999 mindestens einhalten.

### 6. Zulässigkeit von Vorhaben (gem. §12 Abs.3a BauGB)

Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom ..... verpflichtet hat.

**Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Janneby Gemarkung Janneby Flur 7, 8 und 9**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein - Abteilung 5 - 13.01.2015

### Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften:  
 - des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
 - der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)  
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Stand: 14.01.2015

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.03.2014.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 14.05.2014 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. §3 Abs. 1 BauGB am 07.04.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung Janneby hat am 16.07.2014 den Entwurf der 1. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 01.08.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der katastrmäßige Bestand am 13.01.2015 sowie die geometrischen Festsetzungen im Geltungsbereich der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 22. JAN. 2015

Leiter des LA für Vermessung und Geoinformation SH, Abt. 5 - Katasteramt -

Die Gemeindevertretung Janneby hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung Janneby hat die 1. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.12.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Janneby, den 01.02.2015

Die Bürgermeisterin

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein/ die Landrätin/ der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 06.02.2015, Az.: 3-643-0119/V003 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Der Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungs- ändernden Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein/ die Landrätin/ der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Janneby, den .....

Die Bürgermeisterin

Ausfertigung: Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Janneby, den 22.1.2015

Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 02.01.2015 (vom ..... bis .....) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.02.2015 in Kraft getreten.

Janneby, den 12.1.15

Die Bürgermeisterin

## Zeichenerklärung

### 1. Festsetzungen (gem. Planzeichenverordnung 1990)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs.7 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (Zusatznutzung)
- Baugrenze (gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Nummer des Baufensters

### 2. Nachrichtliche Übernahme (gem. § 9 Abs.6 BauGB)

- Verbandsgewässer
- verrohrt
- Anbauverbotszone der Verbandsgewässer
- Hecken und Knicks, gesetzlich geschützte Biotop (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)
- gesetzlich geschütztes Biotop (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

### 3. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer
- Siedlungen
- 400 m / 800 m Abstand zu Wohnhäusern
- 150 m Abstand zur Kreisstraße 87

## Satzung der Gemeinde Janneby über die 1. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3

Planverfasser: Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Adolfplatz 8, 24105 Kiel, Tel.: 0431/8009480, Fax: 0431/8009479, GFN

Auftraggeber: Gemeinde Janneby

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss